

Vorsorgevollmachten

Ihre Ansprechpartner sind:

Ludwig Baltissen

Tel. 0201 / 88 – 53320

ludwig.baltissen@gesundheitsamt.essen.de

Andrea Baltruschat

Tel. 0201 / 88 – 53302

andrea.baltruschat@gesundheitsamt.essen.de

Alfred Böllinghausen

Tel. 0201 / 88 – 53324

alfred.boellinghausen@gesundheitsamt.essen.de

Heike Puchenberg

Tel. 0201 / 88 – 53312

heike.puchenberg@gesundheitsamt.essen.de

Katrin Steinberg

Tel. 0201 / 88 – 53308

katrin.steinberg@gesundheitsamt.essen.de

Gesundheitsamt

Hindenburgstraße 29

45127 Essen

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Herausgeber:

Gesundheitsamt der Stadt Essen



Gesundheitsamt

STADT
ESSEN

Bedeutung der Vorsorgevollmacht

Jeder kann durch einen Unfall, eine Erkrankung oder altersbedingt in die Situation kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Es stellen sich dann die Fragen:

- Wer kümmert sich um meine finanziellen Angelegenheiten?
- Wer kümmert sich um Entscheidungen bei Operationen oder ärztlichen Behandlungen?
- Wer kümmert sich um eine geeignete Wohnform?
- Wer vertritt mich bei Behörden oder Versicherungen?
- Wer kann meine sonstigen Interessen vertreten?

Vielfach wird von der Annahme ausgegangen, dass Ehepartner oder nahe Angehörige solche rechtsverbindlichen Entscheidungen für das hilfebedürftige Familienmitglied treffen dürfen. Das ist jedoch nicht möglich, wenn nicht frühzeitig entsprechende Vollmachten erteilt werden.

Mit der Vorsorgevollmacht können eine oder mehrere Vertrauensperson(en) bevollmächtigt werden, rechtsgültige Entscheidungen zu treffen.

Beglaubigung und Beurkundung

Eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist nicht vorgeschrieben. Sie verleiht der Vorsorgevollmacht jedoch mehr Aussagekraft, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterschrift oder der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Unterschrift entstehen. Die Beglaubigung kann in der Betreuungsstelle des Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Die gesetzlich festgelegte Gebühr beträgt 10,- €.

Eine Beglaubigung oder Beurkundung kann selbstverständlich auch bei jedem Notar vorgenommen werden. Eine notarielle Beurkundung sollte dann erfolgen, wenn sich die Vollmacht auch auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bezieht oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigt. Für eine Erbausschlagung ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich.

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung richten sich nach dem Geschäftswert der Vorsorgevollmacht.

Die Betreuungsstelle im Gesundheitsamt berät Sie gerne bei allgemeinen Fragen zur Vorsorgevollmacht.

Vordrucke zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht erhalten Sie ebenfalls bei uns.